



Regelung Rückstellung Einschulung

Vorgaben

Es gelten die kantonalen Vorgaben, § 3 Abs.1 lit.a und § 34 Abs.3 der Volksschulverordnung.

Kinder werden generell mit der Vollendung des 4. Altersjahres ungeachtet des Entwicklungsstandes schulpflichtig. § 3 Abs. 1 lit. B Volksschulverordnung erlaubt die Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Rückstellung von der Schulpflicht vor Beginn des Schuljahres

Vorgehen Primarschule Obfelden

Die Eltern werden im Einschulungsbrief Kindergarten (Begleitbrief zur Anmeldekarte) darauf hingewiesen, dass sie sich schnellstmöglich mit der Schulleitung in Verbindung setzen, wenn sie ihr Kind von der Schulpflicht rückstellen lassen wollen.

Die Eltern stellen möglichst frühzeitig ein gut begründetes Gesuch für die Rückstellung. Dem Gesuch ist ein Bericht des Kinder-/Hausarztes und wenn das Kind die Spielgruppe besucht hat, eine Empfehlung der Spielgruppenleiterin beizulegen.

Die Schulleitung überprüft das Gesuch auf Vollständigkeit und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen (Berichte etc.) ein. Sie prüft das Gesuch auf Angemessenheit und lädt die Erziehungsberechtigten eventuell zu einer Anhörung ein.

Wenn ungenügende Unterlagen vorhanden sind oder Zweifel bestehen, kann die Schulleitung Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen (z.B. beim Schulpsychologischen Dienst SPD).

Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

Die Eltern können einen rekursfähigen Entscheid bei der Schulpflege erwirken. Diese gewährt den Erziehungsberechtigten rechtliches Gehör und behandelt die Einsprache. Wenn die Schulleitung sich gegen die Rückstellung eines Kindes entschieden hat, führt die Kindergärtnerin spätestens im Oktober ein Gespräch mit den Eltern über die Entwicklung des Kindes. Wenn sich im Laufe des 1. Quartales zeigen sollte, dass das Kind den Anforderungen nicht gewachsen ist, wird in einem Gespräch mit Eltern, Kindergärtnerin, Schulischer Heilpädagogin und Schulleitung das weitere Vorgehen besprochen.

Kriterien (gemäss Verband Kindergärtnerinnen Zürich VKZ, Mai 2010)

Wann ist ein Kind für den Kindergartenalltag noch nicht reif? (mögliche Indikatoren)

Das Kind...

- hat eine diagnostizierte körperliche, sprachliche oder psychische Entwicklungsverzögerung.
- kann nicht mit Erwachsenen kommunizieren.
- sucht keinen Kontakt zu anderen Kindern.
- kann keine Eigenaktivität entwickeln.
- kann sich in einer grösseren Gruppe nicht orientieren.
- ist emotional nicht belastbar (z.B. bei Konflikten...).
- kann sich noch nicht selbständig anziehen.
- kann noch nicht selbständig auf die Toilette gehen oder trägt noch Windeln.

Rückstellung von der Schulpflicht im Laufe des Schuljahres

Die Rückstellung von der Schulpflicht kann auch noch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Das ist eine so einschneidende Massnahme, dass sie gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip erst getroffen werden darf, wenn andere Massnahmen nicht helfen.

Kinder, die im Kindergarten Schwierigkeiten haben, sollen zuerst einmal mittels einer sorgfältigen Abklärung eine geeignete sonderpädagogische Unterstützung bekommen.

Eine Rückstellung von der Schulpflicht ist nur dann eine adäquate Massnahme, wenn sich herausstellt, dass die Schwierigkeiten des Kindes massgeblich auf eine Entwicklungsverzögerung zurückzuführen sind. Dominieren andere Ursachen, müsste das Kind eine angemessene Unterstützung zu deren Klärung bekommen.

Der Antrag auf Rückstellung kann sowohl von den Eltern als auch von der Kindergartenlehrperson gestellt werden. Der Antrag der Kindergartenlehrperson kann auch gegen den Willen der Eltern gestellt werden. Die Schulleitung prüft den Antrag auf Rückstellung von der Schulpflicht sorgfältig. Gemäss § 34 Abs. 5 der Volksschulverordnung hört sie die Beteiligten an und kann nötigenfalls Fachpersonen (Schulpsychologischer Dienst SPD) beiziehen.

Beschliesst die Schulleitung gegen den Willen der Eltern eine Rückstellung von der Schulpflicht oder verweigert die Schulleitung den Eltern eine beantragte Rückstellung, können die Eltern einen rekursfähigen Entscheid bei der Schulpflege erwirken.

Genehmigt an der PSP-Sitzung vom 24.09.2013